

# **Förderverein - Satzung**

## **§ 1 Vereinsname, Vereinssitz und Regelung zur Eintragung des Vereins**

- I. Der Verein führt den Namen „Förderverein SeniorenZentrum Offenbach“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main und soll ins Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

## **§ 2 Vereinszweck**

- I. Vereinszweck ist die Förderung der SeniorenZentrum Offenbach GmbH in ideeller und materieller Hinsicht.
- II. Der Verein soll das Vertrauen der Bevölkerung in das SeniorenZentrum Offenbach aufrechterhalten und festigen, sowie Freunde gewinnen.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. AO, §§ 51-68). Er verfolgt im Besonderen die Förderung der Altenhilfe nach § 52, II Satz 1 Nr. 4 AO. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 I. der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung (SeniorenZentrum Offenbach GmbH).
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **Förderverein - Satzung**

- VI. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VII. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Zweckverwirklichung**

- I. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträgen, Umlagen , Zuschüssen, sonstigen Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Zuschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der SeniorenZentrum Offenbach GmbH.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

- I. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- II. Der Eintritt kann jederzeit schriftlich erfolgen.
- III. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

## **Förderverein - Satzung**

- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben. (per Einschreiben)
- IV. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

### **§ 6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- II. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung).
- III. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung und Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein.

## **Förderverein - Satzung**

- IV. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten: Bericht des Vorstandes, Bericht des Kassierer, Bericht der Kassenprüfers, Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Bestellung von zwei Rechnungsprüfer für das folgende Geschäftsjahr, ggf. Wahlen.
- V. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- VI. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- VII. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mind.  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder dies verlangt. Die Einladung und die Tagesordnung erfolgen schriftlich durch den Vorstand und müssen mind. 5 Werktage vorher den Mitgliedern zugegangen sein.
- IX. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- X. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufender Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen 1. und 2. Sitzung muss eine Frist von mindestens 15 Minuten liegen.
- XI. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.
- XII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **Förderverein - Satzung**

### **§ 9 Vorstand**

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer.
- II. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jeweils bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- III. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand vertritt mindestens zu zweit (4-Augenprinzip) den Förderverein. Einer der beiden muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
- IV. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit auf einer Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden, wenn der Einladung und Tagesordnung ein begründeter Antrag beigefügt war.

### **§ 10 Beirat**

- I. Der Beirat hat beratende Funktion für den Vorstand.
- II. Er besteht aus mindestens 1 Person bis höchstens 4 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- III. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins zu allen Sitzungen geladen und tagt zusammen mit dem Vereinsvorstand.

## **Förderverein - Satzung**

### **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.  
Natürliche Personen sind ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt.  
Juristische Personen haben jeweils eine Stimme.
- II. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- III. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- IV. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
- V. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

### **§ 12 Änderung der Satzung und Fördervereinsauflösung**

- I. Die Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung des Fördervereins kann nur während einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- II. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die SeniorenZentrum Offenbach GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für die Vereinszwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.